

Amthches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amthches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses,
Tägliche Beilage zur Piezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Zeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Vollzeile 50 Pfg.

Aufgebühren:
In Diez: Rosenstraße 28.
In Ems: Mörsersstraße 25.

Druck und Verlag von G. Chr. Sommer,
Ems und Diez.

Nr. 81

Diez, Donnerstag den 5. April 1917

57. Jahrgang

Amthcher Teil.

Kriegsministerium.

Bekanntmachung

Nr. W. II. 2700/2. 17. R. R. A.,

betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Webverbot).

Vom 1. April 1917.

(Neufassung der Bekanntmachung Nr. W. II. 1700/2. 16. R. R. A. vom 1. April 1916).

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzl. S. 357), in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzl. S. 645 und 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzl. S. 1019) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 29. September 1915 (Reichs-Gesetzl. S. 603) untersagt werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand wegschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den nach § 5 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 1. Inkrafttreten der Anordnungen.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 1917 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung werden aufgehoben:

1. Die Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe (Spinn- und Webverbot) Nr. W. II. 1700/2. 16. R. R. A., vom 1. April 1916;
2. die Nachtragsbekanntmachung Nr. W. II. 5700/4. 16. R. R. A. vom 10. Mai 1916;
3. die Nachtragsbekanntmachung Nr. W. II. 1700/9. 16. vom 1. Oktober 1916.

§ 2. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen (im nachstehenden kurz „Baumwollspinnstoffe“ genannt):

1. Baumwolle, Vinters, Baumwollabgänge, Baumwollabfälle aller Art einschließlich Webereifabrikat, auch mit anderen Spinnstoffen (Wolle, Kunstwolle, Kunstbaumwolle usw.) gemischt, gleichviel, ob sie in der Spinnerei, Zwirnerei, Weberei, Wirkerei oder Strickerei, beim Bleichen, Veredeln oder Ausrüsten anfallen, und ob sie verspinbar sind oder nicht;
2. sämtliche baumwollenen und baumwollhaltigen Garne, Zwirne, Garn- und Zwirnabfälle, Abfälle (Nutzfäden, Reinsfäden und dergleichen), gleichviel, ob der Baumwollgehalt auf der Verwendung der unter 1 genannten Baumwollspinnstoffe, auf dem Zusatz von Kunstbaumwolle oder baumwollhaltiger Kunstwolle oder auf sonstigen Ursachen beruht.

§ 3. Beschlagnahme.

Die im § 2 aufgeführten Baumwollspinnstoffe, Garne, Zwirne, Garn- und Zwirnabfälle werden hiermit beschlagnahmt.

Kunstbaumwolle unterliegt der Beschlagnahme gemäß der Bekanntmachung W. IV. 2000/2. 17. R. R. A.

Von den Anordnungen dieser Beschlagnahme sind ausgenommen, sofern die Bestimmungen der §§ 8 und 9 beobachtet werden:

1. Auslands-spinnstoffe und Auslands-garne.
a) Unter Auslands-spinnstoffen im Sinne dieser Bekanntmachung werden verstanden: Baumwolle, Baumwollabgänge und Baumwollabfälle, die nach dem 15. Juni 1915, sowie Vinters, die nach dem 1. Januar 1916 aus dem Ausland eingeführt worden sind.

nach dem 15. Juni 1915, Garn- und Zwirnabfälle, die nach dem 1. Januar 1916 aus dem Ausland eingeführt worden sind, ferner Garne und Zwirne, die ausschließlich aus den unter a aufgeführten Auslands-
spinnstoffen oder aus Kunstbaumwolle hergestellt sind, die gemäß § 5 der Bekanntmachung W. IV. 2000/2. 17. R. R. A. von der Beschlagnahme ausgenommen ist, endlich Garn- und Zwirnabfälle, die nachweisbar ausschließlich von Auslands-garnen herrühren.

Voraussetzung ist, daß die Einfuhr der Spinnstoffe und Garne der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums nachgewiesen werden kann. Die von der deutschen Heeresmacht besetzten Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung.

2. Wollgemischte Strickgarne; für diese gilt jedoch die Bekanntmachung, betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungs-Verbot für Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne (W. I. 761/12. 15. R. R. A.), vom 31. Dezember 1915 nebst Nachträgen.

3. Strickgarne, Nähfäden, Strick-, Stopf- und Häkelgarne, die bereits am 1. April 1916 in handelsfertiger Ausmachung für den Kleinverkauf vorhanden waren, dürfen im Inlande veräußert und zu ihrem bestimmungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

4. Offene Badengeschäfte dürfen beschlagnahmte Garne, die bereits am 1. April 1916 bei ihnen gelagert haben, höchstens jedoch 50 Kg. an Haushaltungen und Hausgewerbetreibende zur beliebigen Verarbeitung im eigenen Betriebe in Mengen veräußern, die bei jedem Einzelverkauf 10 Kg. nicht übersteigen.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erfolgen.

Verboten ist insbesondere

das Wischen, Bleichen, Färben, Einsetzen und Verspinnen beschlagnahmter Baumwollspinnstoffe, ferner die Herstellung von Watte,

das Weben, Wirken, Stricken, Klöppeln, Flechten, Zwirnen, Veredeln (z. B. Bleichen, Färben usw.), Spulen, Zetteln, Schlichten, Kleben und Ketzen beschlagnahmter Garne, Zwirne und Garn- und Zwirnabfälle.

Aufträge von Heeres- und Marinebehörden.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung, Lieferung und Verarbeitung der beschlagnahmten Gegenstände gestattet zwecks Erfüllung von Aufträgen von Heeres- oder Marinebehörden gegen amtlichen Belegschein 3, sofern die Anordnungen in §§ 8 und 9 dieser Bekanntmachung beobachtet werden. Für das Verfahren bei der Ausfertigung des Belegscheines sind die jeweiligen, vom Königlich Preussischen Kriegsministerium veröffentlichten „Erläuterungen zum Belegschein 3“ maßgebend. Bevor nicht der Belegschein, ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben und von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums genehmigt, dem Lieferer vorliegt, darf dieser mit der Verarbeitung beschlagnahmter Baumwollspinnstoffe, Garne oder Zwirne nicht beginnen.

Beschlagnahmte Vinters dürfen ohne Belegschein, jedoch nur auf Bestellung der Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W., Köthener Str. 1-4, zu Nitrierbaumwolle verarbeitet werden.

Veräußerungs-erlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung der im § 2 bezeichneten Gegenstände, außer gemäß § 5 zur Er-

nach in folgenden Fällen erlaubt, sofern die Anordnungen im § 8 dieser Bekanntmachung beobachtet werden:

1. Auf Grund einer von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erteilten Ausnahmebewilligung, die durch einen amtlichen Freigabeschein nachgewiesen wird.

2. Garn- und Zwirnabfälle (§ 2 Nr. 2) sowie Webereifricht sind der Kriegs-Gadern-Aktiengesellschaft, Berlin W., Leipziger Str. 75-76 anzubieten, widrigenfalls ihre Enteignung zu gewärtigen ist.

§ 7.

Verarbeitungs-erlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung der im § 2 bezeichneten Gegenstände (außer gemäß § 5 zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- und Marinebehörden) noch in folgenden Fällen erlaubt, sofern die Anordnungen im § 9 dieser Bekanntmachung beobachtet werden:

1. Diese Gegenstände dürfen auf Grund einer von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung erteilten Ausnahmebewilligung, die durch einen amtlichen Freigabeschein nachgewiesen wird, verarbeitet werden.

2. Ketten aus Baumwollgarn oder baumwollhaltigem Garn dürfen nur verarbeitet werden, soweit darüber ein Belegschein 3 oder ein nach dem 1. Juli 1916 ausgestellter Freigabeschein vorliegt.

Falls bis zum Inkrafttreten dieser Bekanntmachung die Verarbeitung von baumwollenen Ketten in weitergehendem Maße gestattet war, darf das im Webprozeß befindliche Stück Webware bis zum Ablauf des 5. April 1917 fertiggestellt werden.

Beschlagnahmte Ketten und die zum Abweben etwa erforderlichen beschlagnahmten Schutzgarne können auf Antrag durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums freigegeben werden, wenn daraus Gegenstände für die Heeresverwaltung hergestellt werden. Antragsvordrucke sind unter Angabe der Vordruck-Nr. Vst. 1273 b mit Postkarte (nicht mit Brief) bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, anzufordern.

§ 8. Höchstpreise.

Die Veräußerung oder Lieferung der im § 2 bezeichneten Gegenstände nach §§ 3, 5 und 6 dieser Bekanntmachung wird nur unter der Bedingung gestattet, daß keine höheren Preise als die in der Bekanntmachung Nr. W. II. 1800/2. 16. R. R. A. und deren Nachträgen festgesetzten Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe, Baumwollspinnfäden und deren Abfälle gefordert oder bezahlt werden.

Diese Bestimmung gilt auch für den Fall, daß vor dem 1. April 1916 höhere Preise als die Höchstpreise vereinbart sein sollten. Jedoch dürfen Garnlieferungsverträge, die vor dem 1. April 1916 zu höheren Preisen abgeschlossen worden sind, zu diesen Preisen insoweit erfüllt werden, als dies erforderlich ist zur Erfüllung von Heeresaufträgen gegen Belegschein 3, über welche die auftraggebende Heeres- oder Marinebehörde dem Garnverbraucher bereits vor dem 1. April 1916 den Zuschlag erteilt hat. In gleicher Weise dürfen Garnlieferungsverträge, die vor dem 1. April 1916 gegen Freigabeschein für Nähfäden zu höheren Preisen abgeschlossen worden sind, zu diesen Preisen erfüllt werden, falls der Freigabeschein vor dem 1. April 1916 ausgestellt worden ist.

Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Auslands-spinnstoffe und Auslands-garne (§ 3 Ziffer 1).

§ 9.

Aushang der Bekanntmachung.

Die in dieser Bekanntmachung gestattete Verarbeitung der im § 2 bezeichneten Gegenstände ist nur zulässig, wenn die Bekanntmachung an einer sichtbaren Stelle des Betriebes ausgehängt wird. Abdrucke der Bekanntmachung sind bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, erhältlich.

Anfragen und Anträge, die die Meldepflicht und Meldungen über die im § 2 bezeichneten Gegenstände betreffen, sind an das Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstr. 10, alle übrigen Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. 11, des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstr. 10, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift: „Betrifft Baumwollbeschlagnahme“ zu versehen.

Frankfurt (Main), den 1. April 1917.

Stellv. Generalkommando XVIII. A. R.

Coblenz, den 1. April 1917.

Kommandantur der Festung
Coblenz-Chrenbreitstein.

Ia 1 Nr. 4715/3. 17.

Kriegsministerium.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. L. 888/3. 17. R. R. A.

zu der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 888/7. 16.
R. R. A. vom 8. August 1916, betreffend Höchst-
preise und Beschlagnahme von Leder. Vom
1. April 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Preussischen Kriegsministeriums auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 den Uebergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörde betreffend, ferner des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915 und 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 603 und 1916 S. 183*), ferner der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645 und 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Anmerkung abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind**). Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3b des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, dem zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;

6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorläufigen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Artikel I.

§ 5 der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 888/7. 16. R. R. A. betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder vom 8. August 1916 erhält folgende Fassung:

§ 5.

Beschlagnahme.

a) Die im § 3 aufgeführten Lederarten sind in jeder Form, soweit sie sich im Eigentum, Besitz oder Gewahrsam einer Gerberei, Zurechtereier oder Gerbervereinigung befinden, beschlagnahmt.

b) Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung oder Ablieferung des nach Buchstabe a dieses Paragraphen beschlagnahmten Leders der Arten I. Nr. 1 bis 21a einschließlich und I. Nr. 26 bis 34 einschließlich in folgenden Fällen erlaubt:

1. Auf Grund schriftlicher Anweisung des Leder-Zulassungs-Amtes der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 9, Budapeststr. 11-12.

Die Anweisungen des Leder-Zulassungs-Amtes haben vor allen anderen auf beschlagnahmtes Leder bezüglichen Lieferungsverpflichtungen den Vorrang.

Anmerkung: Anträge der Firmen auf Ausstellung solcher Anweisungen sind zwecklos. Die Anweisungen werden lediglich auf Grund amtlicher Feststellung des Bedarfs amtlicher Beschaffungsstellen erteilt.

2. Von einer Gerberei an die für sie zuständige Gerbervereinigung für Heeres- oder Marinebedarf.

Welche Gerbervereinigung für Heeresbedarf zuständig ist, wird im Zweifel durch das Leder-Zulassungsamt endgültig entschieden.

3. Von einer Gerberei oder Gerbervereinigung auf unmittelbare Bestellung einer der folgenden Beschaffungsstellen der deutschen Heeres- und Marineverwaltung an diese Beschaffungsstellen:

Kriegs- oder Reserve-Bekleidungsämter (einschließlich Bekleidungs-Depot Nürnberg),
Artilleriemerkstätten,
Marine-Bekleidungsämter,
Kaiserliche Werften,
Kaiserliche Torpedo-Werkstatt,
Kaiserliche Marine-Depotinspektion,
Friedrich Krupp Aktiengesellschaft in Essen.

c) Alle nach Buchstabe a dieses Paragraphen beschlagnahmten Lederarten, also auch die unter Nr. 22 bis einschließlich 25 der Preisstapel aufgeführten, dürfen auf Grund eines vom Leder-Zulassungs-Amt der Kriegs-Werkstoff-Abteilung ausgestellten Freigabescheines veräußert oder geliefert werden.

Anmerkung: „Die Ausweise für beauftragte Lieferer“ verlieren mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung ihre Gültigkeit. Die auf solche Ausweise bestellten und beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung noch im Lager der Gerberei oder Gerbervereinigung befindlichen Ledermengen dürfen also nur noch unter den unter b und c gekennzeichneten Voraussetzungen geliefert werden.

Kann infolgedessen ein beauftragter Lieferer die von ihm übernommenen Lieferungsverpflichtungen nur zum Teil erfüllen, so soll er dem Auftraggeber unverzüglich nachweisen, wieviel Leder er auf den Ausweis bereits erhalten hat, welche Teilmenge der Bestellung er fertigstellen kann und wieviel Leder er für den Rest der Bestellung noch braucht. Die amtliche Beschaffungsstelle, die den Auftrag erteilt hat, wird dann, soweit erforderlich, die Zulassung von Leder bei dem Leder-Zulassungs-Amt beantragen.

d) Anträge auf Freigabe sind unter Beachtung der folgenden Vorschriften vom Eigentümer oder Besitzer des beschlagnahmten Leders an das Leder-Zulassungs-Amt (Abteilung Ledermeldestelle), bei welchem auch die Vordrucke zu den Freigabeanträgen erhältlich sind, zu richten:

1. Das Leder, dessen Freigabe beantragt wird, muß versandfertig vorliegen; ausgenommen sind nur Helmleder, sowie die unter Istdr. Nr. 20 bis 25 und 49 bis 54 genannten Arten; diese letzteren Leder müssen fertiggegerbt, brauchen jedoch noch nicht zugerichtet zu sein.
2. Die Antragsteller haben nach Einreichung des Freigabeantrages das in diesem aufgeführte Leder so lange zur Verfügung des Leder-Zulassungs-Amtes zu halten, bis sie in den Besitz des Freigabescheines gelangt sind; sie dürfen es auch an amtliche Beschaffungsstellen nicht ohne Zustimmung des Leder-Zulassungs-Amtes veräußern.
3. Freigegebenes Leder, das nicht innerhalb zweier Monate (gerechnet von dem Datum des Freigabescheines) zur Verwendung für Privatverwecke oder den mittelbaren Bedarf der Kriegsindustrie veräußert und abgeliefert worden ist, ist der Beschlagnahme wieder verfallen, ebenso dasjenige freigegebene Leder, das ohne Zustimmung des Leder-Zulassungs-Amtes in Leder anderer Art umgewandelt wird.
4. Freigegebenes Leder darf ohne Zustimmung des Leder-Zulassungs-Amtes weder an amtliche Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung noch an beauftragte Lieferer derselben zur Verwendung für Kriegslieferungen veräußert werden. Die Gerbereien, Gerbervereinigungen und Zurechtereien haben beim Verkauf freigegebenen Leders ihre Abnehmer auf diese Vorschrift hinzuweisen.

e) Vorbedingung für alle nach Buchstabe b und c dieses Paragraphen erlaubten entgeltlichen Veräußerungen ist, daß die durch die §§ 2 bis 4 festgesetzten Preise nicht überschritten werden.

Diese Bedingung gilt nicht für erlaubte Verkäufe freigegebenen Leders nach dem Auslande innerhalb der Geltungsdauer der Ausfuhrbewilligung.

f) Die Beschlagnahme ist mit der Ablieferung an die amtlichen Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung oder mit dem Empfang des Freigabescheines für die betreffende Ledermenge erloschen.

Artikel II.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 1. April 1917 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 1. April 1917.

Stellv. Generalkommando XVIII. A. R.

Coblenz, den 1. April 1917.

Kommandantur der Festung
Coblenz-Chrenbreitstein.

I. Nr. 4010/3. 17.

Bekanntmachung.

Die junge Saat gilt es zu schonen und zu schützen.

Ich weise daher auf meine Verordnung vom 24. 5. 16, Abt. II. Nr. 7765, hin, wonach das unberechtigte Betreten von Wiesen und Feldern vor beendeter Ernte mit Strafe bedroht wird.

Da ferner in der Presse z. Z. über das Abreißen der Blüten usw. geklagt wird, bringe ich gleichzeitig meine Verordnungen vom 11. 4. 16, Abt. II. Nr. 5672 und vom 9. 8. 16, Abt. II. Nr. 12536 in Erinnerung, in welchen ich das unberechtigte Abreißen von Blüten, Früchten usw. auf Grund des Belagerungszustandsgesetzes unter Strafe gestellt habe.

Kommandantur Coblenz-Chrenbreitstein.

gez. v. Luchwald.

J.-Nr. II. 3919. Diez, den 3. April 1917.

An die Herren Bürgermeister

Betr. Ausgabe von Brotkarten für die Zeit
vom 26. Februar bis 25. März 1917

Ich erinnere an meine Umdruckverfügung vom 23. März d. Js., J.-Nr. II. 3069, betr. Ausgabe von Brotkarten für die Zeit vom 26. Februar bis 25. März 1917 und erwalte ihre Erledigung längstens binnen 24 Stunden.

Der Vorsitzende des Kreisamtsamtes.

Dubersadt.

J.-Nr. II. 3910. Diez, den 3. April 1917.

An die Herren Bürgermeister

Betr. die Ausführung des Impfgeschäfts
für 1917.

Die mit Verfügung vom 5. Februar d. Js., J.-Nr. II. 864, Kreisblatt Nr. 34 geforderte Einsendung der Impflisten wird in Erinnerung gebracht und längstens binnen 3 Tagen erwartet.

Der Landrat.

Dubersadt.

Anzeigen.

Holzversteigerung. Oberförsterei Rahenelubogen.

Schlagbezirk Diebrich. Donnerstag, den 12. April cr., vorm. 11 Uhr in der Gastwirtschaft von Karl Klamp in Rördorf. A. Kuchholz. Distr. 83 Buchwald Nadelholz: 4 St. = 0,53 Fst., 130 Reishst. B. Brennholz. Distr. 83 Buchwald, 84 Dell. Eichen: 50 Rm. Scht. u. An., 650 Wellen. Buchen: 81 Rm. Scht. u. An., 2450 Wellen.

Holzversteigerung.

Samstag, den 7. April 1917,
nachmittags 1 Uhr

Kommt in hiesigem Gemeindevald folgendes Holz zur Versteigerung

12 Eichenstämme mit 13 Festmeter Inhalt, darunter 3 Stück von 1 1/2 bis 3 1/2 Festmtr., 523 Tannen-Stangen III. Klasse, 115 Stück IV. Klasse, 20 Stück V. Klasse.

Anfang Distrikt Haide.

Niederneisen, den 3. April 1917.

(2352)

Mohr, Bürgermeister.

Verantwortlich für die Schriftleitung Richard Hein, Das Amt.